

# G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kall

vom 7. November 2001

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2021

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Gemeinde Kall gelegenen, in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren erhoben.

## § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach folgendem Gebührentarif:

### I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausheben, Verfüllen, Ausschmückung sowie die erste Nachfüllung	
a1) eines Grabes für Verstorbene bis 5 Jahre (maschinell)	462,00 Euro
a2) eines Grabes für Verstorbene bis 5 Jahre (Handarbeit)	562,00 Euro
b1) eines Grabes für Verstorbene über 5 Jahre (maschinell)	750,00 Euro
b2) eines Grabes für Verstorbene über 5 Jahre (Handarbeit)	925,00 Euro
c1) eines Tiefgrabes, 1. Bestattung (maschinell)	875,00 Euro
c2) eines Tiefgrabes, 1. Bestattung (Handarbeit)	1.175,00 Euro
d) eines Urnengrabes	362,00 Euro
2. Ausgraben einer Leiche	
a) innerhalb von 10 Jahren seit der Bestattung	562,00 Euro
b) nach 10 Jahren seit der Bestattung	500,00 Euro
3. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	
a) innerhalb von 10 Jahren seit der Bestattung	1.000,00 Euro
b) nach 10 Jahren seit der Bestattung	937,00 Euro
4. Ausgraben einer Urne	125,00 Euro
5. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	225,00 Euro
6. Zuschlag für Bestattungen, die samstags durchgeführt werden	50,00 Euro

### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Benutzung der Leichenhallen pauschal je Benutzung	160,00 Euro
---	-------------

### **III. Gebühren für Nutzungsrechte**

#### **1. Erwerb des Nutzungsrechtes**

a) an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	750,00 Euro
b) an Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1.080,00 Euro
c) an anonymen Reihengrabstätten	1.080,00 Euro
d) an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.590,00 Euro
e) an Tiefgrabstätten	1.590,00 Euro
f) an Urnengrabstätten je Grabstelle	690,00 Euro
g) an anonymen Urnengrabstätten	600,00 Euro
h) für ein Aschenstreufeld	600,00 Euro
i) Urnengemeinschaftsfeld	700,00 Euro

#### **2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr**

a) an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	30,00 Euro
b) an Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	36,00 Euro
c) an Wahlgrabstätten je Grabstelle	53,00 Euro
d) an Tiefgrabstätten	53,00 Euro
e) an Urnengrabstätten je Grabstelle	23,00 Euro

### **IV. Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Einfriedungen**

1. Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabplatte	60,00 Euro
3. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabplatte einschließlich Einfassung	80,00 Euro

### **V. Sonstige Gebühren**

1. Kosten für das Einebnen von Grabstellen:	<u>maschinell</u>	<u>Handarbeit</u>
a) Einebnen einer Einzelgrabstätte	240,00 Euro	290,00 Euro
b) Einebnen einer Doppelgrabstätte	290,00 Euro	360,00 Euro
c) Einebnen einer Einzelurnengrabstätte	120,00 Euro	---
d) Einebnen einer Doppelurnengrabstätte	160,00 Euro	---
2. Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebneter Grabstellen je Grabstelle pro Jahr		30,00 Euro

### **§ 3 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- a) beim Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Voraus,
- b) im Übrigen innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**